

# Prüfungsordnung für die Beurteilung von Therapiebegleithundeteams durch das Messerli Forschungsinstitut, Veterinärmedizinische Universität Wien

Rechtsgrundlage: § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie die Richtlinien Therapiehunde des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem. § 39a BBG vom 1. Jänner 2015.

Die Definition gem. § 39a BBG lautet: „Der Therapiehund ist ein mit seinem Halter und seiner Halterin für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter Hund, der durch gezielten Einsatz positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen mit Behinderung erzielen soll. Der Hund hilft durch seine Anwesenheit und ist Teil des therapeutischen Konzepts.“

## 1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Beurteilung gem. § 39a BBG

Für die Zulassung zur Beurteilung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor Prüfungstermin in elektronischer Form durch den Veranstalter der Prüfung an die Prüfstelle gesendet werden.

### 1. Allgemeine Voraussetzungen des Hundehalters/der Hundehalterin:

- Mindestalter 18 Jahre.
- Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate; bei im Bundesdienst befindlichen Hundehaltern/Hundehalterinnen genügt der Dienstaussweis), Vorlage einmalig beim ersten Antritt zur Beurteilung. Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, insbesondere § 3 und § 4 sind Teil dieser Anforderung.
- Nachweis von mindestens 20 von der Prüfstelle anerkannten Fortbildungsstunden im Ablauf von 2 Jahren (beginnend ab dem Datum der ersten Beurteilung durch das Messerli Forschungsinstitut).
- Anmeldung zur Prüfung durch den Ausbildungsverein/die Ausbildungsstätte per Mail an: **Therapiebegleithunde@vetmeduni.ac.at**
- Begleichung der Prüfungsgebühr sofort nach Rechnungserhalt.

### 2. Allgemeine Voraussetzungen des Hundes:

- Mindestalter 24 Monate.
- Haftpflichtversicherungsnachweis (Mit Angabe von Name, Rasse, Chipnummer und Einsatzdefinition "Therapiebegleithund", Mindestdecksumme 1,5 Mio. Euro).
- Hunde mit Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 5 Abs. 2 1 TSchG werden nicht zur Prüfung zugelassen.

### 3. Gesundheitliche Eignung des Hundes

- Der Hund ist in gesundheitlich gutem Zustand bei der Beurteilung vorzustellen.
- Gültige für den Einsatz wichtige Impfungen oder Impftiter müssen nachgewiesen werden (für den Einsatz wichtige Impfungen sind im Gesundheitszeugnis ausgewiesen).

- Einsatztauglichkeitsbescheinigung aus veterinärmedizinischer Sicht anhand des vom Messerli Forschungsinstitut vorgegebenen Gesundheitszeugnisses (nicht älter als 6 Wochen) muss vorgelegt werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt der Prüfung schmerzfrei sein.

#### 4. Spezielle Ausbildung

- Der Hund und der/die HundehalterIn müssen speziell für den Einsatz im Bereich der Tiergestützten Intervention ausgebildet worden sein. Es wird empfohlen, die Mindestausbildungsstunden nach ESAAT Kriterien einzuhalten.
- Diese Ausbildung muss eine theoretische Prüfung der Kenntnisse des Hundehalters/der Hundehalterin entsprechend der Richtlinien Therapiehund des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem. § 39a Abs. 10 BBG zu Punkt 2.4 und 2.5 beinhaltet haben (Vorlage der Bestätigung durch den Ausbildungsverein/die Ausbildungsstätte).

#### 5. Einsatznachweise

- Es wird empfohlen, vor Einschulungen am/an Klienten/ Klientinnen, nach einer objektiven Prüfung des Teams durch Fremdpersonen die Einschulungsdauer auf die altersgemäße Entwicklung und Reife des Hundes anzupassen. Für den erstmaligen Antritt zur Beurteilung müssen 8 Einschulungen am Klienten (inklusive Datum und Dauer) in den letzten 12 Monaten vor dem Prüfantritt in mindestens 2 verschiedenen Institutionen mit mindestens 2 Einsatzgebieten gemeinsam mit einem/einer PraxisanleiterIn nachgewiesen werden.
- Bei Nachkontrollen müssen mindestens 12 Einsätze (inklusive Datum und Dauer) innerhalb des vergangenen Jahres durch die jeweilige Institution nachgewiesen werden. Karenzzeiten oder andere begründete Pausen werden berücksichtigt, diese müssen vorab der Prüfstelle gemeldet werden.
- Um den Hund vor Überforderung zu schützen, ist die Einsatzhäufigkeit für ausgebildete und geprüfte Teams mit einem pro Tag, 2 und in Ausnahmefällen 3 Einsätze pro Woche (1 aktiver Einsatz = max. 45 Minuten), jedoch nicht mehr als 8 Einsätze pro Monat zu begrenzen.  
Der Ausbildungsverein/die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, bei Kenntnis von zu häufigen und/oder zu langen Einsätzen dies der Prüf- und Koordinierungsstelle des Messerli Forschungsinstituts bekannt zu geben und vorhergehend die Teams diesbezüglich aufzuklären.

#### 6. Beurteilung

- Die Anmeldung zur Beurteilung erfolgt für jedes Team durch den Ausbildungsverein/die Ausbildungsstätte.
- Nachkontrollen müssen rollierend alle 12 Monate (+/- 3 Monate) nach dem Datum der ersten Beurteilung durch das Messerli Forschungsinstitut durchgeführt werden.

## 2. Grundsätzliches im Rahmen der Beurteilung

Die durch das Messerli Forschungsinstitut durchgeführte Beurteilung stellt das gesamte Therapiebegleithundeteam, das heißt den Hund gemeinsam mit seinem/seiner HundehalterIn, in den Fokus der Beurteilung. Die Beurteilung findet stets im Beisein von Hilfspersonen und Klienten beiderlei Geschlechtes in einem kommunikativen Setting statt. Kinder ab einem Alter von 14 Jahren und mit schriftlicher Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten

sind zulässig. Der Umgang und Kontakt mit dem Klienten, das Sozialverhalten des Hundes, sein Wesen und sein Gehorsam sowie das Verhalten und die Fähigkeiten des Hundehalters/der Hundehalterin zur genauen Beobachtung und Einschätzung des eigenen Hundes hinsichtlich dessen Fähigkeiten und Grenzen sind im Rahmen dieser Beurteilung entscheidend.

In diesem Beziehungsdreieck zwischen Hund, KlientIn und HundehalterIn trägt Letztere/r stets die Verantwortung für die Situation und so ist es auch während der gesamten Beurteilung dessen/deren Aufgabe, auf das Wohl aller Beteiligten und insbesondere des eigenen Hundes zu achten. Dies bedeutet, dass der/die HundehalterIn den Hund gegebenenfalls aus kritischen Situationen herausnimmt, auch wenn diese durch die Sachverständigen provoziert wurden und der Hundehalter/die Hundehalterin dieses Vorgehen deutlich zum Ausdruck bringt und begründen kann. Es muss daher während der Beurteilung im Besonderen auf den Umgang mit dem Therapiebegleithund, dem Schutz vor Überlastung und das Erkennen von Stresssignalen geachtet werden.

Der Hund wiederum muss sich auf den Schutz durch den/die HundehalterIn verlassen können. Der Hund soll und darf während der Beurteilung jederzeit gelobt und belohnt werden, jedoch nicht mithilfe von Futter in einer "duldenden" Position gehalten werden oder durchgehend mit Futter gelockt werden. Während der gesamten Beurteilung soll der Hund die Möglichkeit haben, sich frei bewegen zu können und darf daher keinesfalls unter ständiger Signalkontrolle stehen.

**Jegliche Form der physischen oder psychischen Gewaltanwendung unabhängig, ob vor, während oder nach der Beurteilung führt zum gänzlichen Ausschluss bzw. Aberkennung der Beurteilung.**

Im Rahmen des Beziehungsdreieckes in der Tiergestützten Intervention ist es die Aufgabe des Hundehalters/der Hundehalterin, einen aktiven und respektvollen Umgang mit den anwesenden Klienten zu zeigen und sich flexibel auf jeden Klienten/jede Klientin innerhalb eines kommunikativen Settings mit Klienten-angepassten Interaktionen einzustellen.

Die Prüfungskommission besteht, der Richtlinie entsprechend, stets aus zwei Sachverständigen. Diese führen eine gemeinsame Beurteilung jedes einzelnen Teams durch, wobei ein Sachverständiger/eine Sachverständige während der Beurteilung den ausführenden Teil im direkten Kontakt mit dem Hund und der/die andere den beobachtenden Teil übernimmt, im Zweifelsfall können Teile der Beurteilung mit einem Wechsel der Rollen wiederholt werden. Die Sachverständigen sind berechtigt, die Beurteilung jederzeit vorzeitig abzubrechen, wenn sich diese als unzumutbare Stressbelastung für den Hund darstellt oder wenn der Hund Distanz fordernde Signale zeigt.

Eine Verkürzung der Gültigkeit der Einsatzberechtigung, welche nach erfolgreicher Beurteilung in der Regel ein Jahr beträgt, kann nach Ermessen der Prüfungskommission durchgeführt werden.

Die Beurteilung findet in der Regel innerhalb von Gebäuden statt. Nach Ermessen der Prüfungskommission können jedoch auch Sequenzen außerhalb eines Gebäudes stattfinden.

Die Beurteilung selbst folgt keinem starren Ablauf, wodurch einzelne Beurteilungspunkte ineinander fließen können. Es obliegt der Prüfungskommission, die Reihenfolge festzulegen. Bei Nachkontrollen obliegt es der Prüfungskommission, Schwerpunkte auf Basis der vorangegangenen Prüfungen zu setzen.

Der Hund muss angeleint an den Prüfungsort gebracht werden. Dort angekommen wird der Hund auf Anweisung der Sachverständigen abgeleint. Vor Beginn der Beurteilung soll der Hund die Möglichkeit bekommen, die jeweiligen Räumlichkeiten zu erkunden. Der/die HundehalterIn hat vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit, seine/ihre

Einsatzutensilien bereit zu stellen, dem Hund einen Rückzugsort zu bereiten und sich erst danach nach eigener Einschätzung für die Prüfung bereit zu erklären.

### **3. Detaillierte Beschreibung der einzelnen Beurteilungspunkte**

#### **Sozialverhalten gegenüber Hunden, Alltagstauglichkeit, Kontrollierbarkeit**

##### **Umgang in der Begegnung mit anderen Hunden**

Im realitätsnahen und qualitätsvollen Einsatzmanagement der Tiergestützten Intervention werden einander unbekannte Hunde nicht gleichzeitig eingesetzt. Begegnungen anderer und mitunter fremder Hunde sind jedoch beim Betreten beziehungsweise beim Verlassen des Gebäudes nicht ausgeschlossen und müssen daher vom Therapiebegleithundehalter/von der Therapiebegleithundehalterin entsprechend der Bedürfnisse seines/ihrer Hundes gehandhabt werden können. Der/die HundehalterIn muss daher in der Lage sein, einschätzen zu können, welchen Umgang und welche Distanz sein/ihr Hund benötigt, um bei der Begegnung mit einem anderen Hund entspannt zu sein und kein Konfliktverhalten zeigen zu müssen. Der zu beurteilende Hund soll bei der Begegnung von seinem/seiner HalterIn ansprechbar sein und kein Aggressionsverhalten zeigen.

##### **Leinenführigkeit**

Der angeleinte Hund soll mit seinem/seiner HalterIn an lockerer Leine und ohne ständige Signaleinwirkung eine Strecke mit mehreren Wendungen gehen. Der Hund soll dabei kontrollierbar sein. Der/die HundehalterIn soll die Leine stets locker halten und keine Leinenspannung aufbauen. Er/sie darf mit dem Hund sprechen und ihn belohnen, diesen jedoch nicht ständig mit Futter locken.

##### **Distanzkontrolle mit Warten und Abrufen aus einer frei gewählten Warteposition**

Der/die HundehalterIn bringt den Hund in eine frei gewählte Warteposition (hierfür kann eine eigene Decke mitgebracht werden). Der Hund soll an diesem Ort warten, während sich der/die HundehalterIn einige Schritte weg bewegt. Dann dreht er/sie sich um und ruft den Hund mit ruhiger und freundlicher Stimme zu sich. Der Hund soll freudig und ohne Zögern auf schnellstem Wege zum/zur HundehalterIn laufen und sich nicht ablenken lassen. Während der gesamten Übung darf der/die HundehalterIn stets mit dem Hund sprechen.

##### **Abrufen von einer Person mit Futter/Spielzeug**

In Anlehnung an eine reale Einsatzsituation wird der Hund möglichst rasch aus einer stark ablenkenden Situation abgerufen. Ein Sachverständiger/eine Sachverständige hält ein Spielzeug oder ein Stück Futter in der geschlossenen Hand und macht den Hund hierauf aufmerksam. Der/die HundehalterIn ruft den Hund aus einer Distanz dem räumlichen Platzangebot entsprechend ab. Dem/der HundehalterIn steht jede Form des positiv verstärkten Rückrufes zur Verfügung.

##### **Abgeben von Futter/Spielzeug**

Der Hund soll Futter beziehungsweise Spielzeug, welches er im Maul hat, freiwillig und ohne Zwang an den/die HundehalterIn oder an den Sachverständigen/die Sachverständige abgeben. Der/die HundehalterIn darf hierbei jegliche Form der positiven Verstärkung einsetzen.

## Reaktion auf unerwarteten Lärm

Hinter beziehungsweise neben dem Hund fällt ein Gegenstand zu Boden. Der Hund darf sich danach umsehen und auch kurz erschrecken. Er soll jedoch ansprechbar bleiben, kein übermäßiges Angstverhalten zeigen und sich innerhalb kurzer Zeit wieder entspannen.

## Sozialverhalten gegenüber Menschen

### Begrüßung des Teams

Die Prüfungskommission und die Hilfspersonen, eine der Personen muss männlich sein, begrüßen das Team, wobei mindestens eine Person den/die HundehalterIn mit Händedruck im Beisein des Hundes begrüßt. Der Hund wird sowohl in aufrechter als auch in hockender Position begrüßt und die Kontaktaufnahme des Hundes mit der ihm fremden Personen wird beobachtet. Der Hund darf bei der Begrüßung Freude zeigen (lebhaftes Verhalten), aber auch Zurückhaltung. Anspringen beziehungsweise Aufdringlichkeit ist nicht erwünscht. Der Hund darf keine Distanz fordernde Signale wie Erstarren, Fixieren, Nase kräuseln, Lefzen heben, Knurren oder Abschnappen und ebenso kein Meideverhalten zeigen, wie z.B. Verstecken und Bellen etc. Der Hund darf sich dieser Situation entziehen und sich räumlich entfernen. Er soll sich jedoch durch positive Zuwendung des/der Sachverständigen diesem/dieser wieder nähern. Es ist hierbei Pflicht des Hundehalters/der Hundehalterin, gegebenenfalls die Intensität und Dauer der Handlung zu lenken. Er/sie darf die Handlung auch begründet beenden. Zeigt der Hund deutliche Stressanzeichen, ohne dass der/die HundehalterIn eingreift, so wird er/sie hierauf aufmerksam gemacht und die Duldung auf Kosten des Hundes vermerkt. Dies kann ebenfalls zu einem Abbruch der Prüfung führen. Aufdringlichkeit muss vom Hundehalter/von der Hundehalterin stets durch ein Abrufen des Hundes beendet werden.

### Kontakt mit einem fremden Menschen

Im realitätsnahen und qualitätsvollen Einsatzmanagement muss der/die HundehalterIn jederzeit die Situation beobachten und Interaktionen mit dem Hund gegebenenfalls abbrechen. Wie dies erfolgt, steht dem/der HundehalterIn frei. Es ist hierbei jedoch auf einen respektvollen Umgang seitens des Halters/der Halterin mit den anwesenden Personen sowie auch mit dem Hund zu achten. Der Hund kann beim Kontakt mit dem fremden Menschen jederzeit weggehen, wobei der/die HalterIn darauf achten muss, dass der Hund stets eine Möglichkeit zum Ausweichen hat. Der Hund soll nach dem Weggehen von selbst wieder Kontakt mit der fremden Person aufnehmen, wobei der Hund durch den/die HundehalterIn hierzu freundlich motiviert werden kann. Der Hund darf keine Distanz fordernden Signale wie Erstarren, Fixieren, Nase kräuseln, Lefzen hochziehen, Knurren oder Abschnappen zeigen. Zeigt der Hund deutliche Stressanzeichen im Kontakt mit einem fremden Menschen während der weiteren Prüfungspunkte, bei denen ein Sozialkontakt mit Menschen erfordert ist, so wird die Beurteilung abgebrochen.

### Überprüfung des Pflegezustandes des Hundes

Bei diesem Prüfungspunkt wird die Individualdistanz des Hundes deutlich unterschritten, indem der Hund durch eine/n der Sachverständigen hinsichtlich seines Pflegezustandes (Simulation einer tierärztlichen Kontrolle) untersucht wird. Es ist hierbei Aufgabe des Hundehalters/der Hundehalterin, gegebenenfalls die Intensität und Dauer der Handlungen zu lenken (inklusive eines begründeten Abbruchs dieses Prüfungspunktes). Der Hund darf sich diesen Handlungen sanft entziehen und räumlich entfernen, soll sich aber durch positive Zuwendung des/der Sachverständigen diesem/dieser wieder nähern.

### **Bürsten durch eine Fremdperson**

Die verwendete Bürste soll durch den/die HundehalterIn gestellt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Bürste für den Hund angenehm ist und keine Verletzungsgefahr darstellt. Der Hund darf sich dieser Handlung sanft entziehen und räumlich entfernen. Er soll sich jedoch durch positive Zuwendung der Fremdperson dieser wieder nähern. Es ist hierbei Aufgabe des Hundehalters/der Hundehalterin, gegebenenfalls die Intensität und Dauer der Handlung zu lenken (inklusive eines begründeten Abbruchs dieses Prüfungspunktes).

### **Futter von der Hand nehmen**

Der Hund wird von einem/einer der Sachverständigen gefüttert. Die Futterstücke werden aus der flachen Hand sowie mit spitzen Fingern gegeben. Der Hund soll die Futterstücke sanft aufnehmen und nicht danach schnappen. Er soll dabei weder an der Person hochspringen, noch bellen oder seine Pfoten an der Hand einsetzen.

### **Wiederholung mit Frustration**

Dem Hund wird Futter in der geschlossenen Hand (Faust) angeboten und/oder dem Hund wird Futter verwehrt. Der Hund darf nicht auf die geschlossene Faust pföteln oder die Haut mit den Zähnen berühren. Der Hund soll weder hochspringen noch bellen, sondern ein zurückhaltendes Verhalten zeigen. Ein Schlecken an der geschlossenen Faust ist gestattet. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf den Hund verbal und non-verbal zur Zurückhaltung auffordern.

### **Streicheln mit verschiedenen Intensitäten**

Der Hund wird durch einen/eine der Sachverständigen mit verschiedenen Intensitäten gestreichelt. Der Hund darf sich dieser Handlung sanft entziehen und räumlich entfernen. Er soll sich jedoch durch positive Zuwendung des/der Sachverständigen diesem/dieser wieder nähern. Es ist hierbei Aufgabe des Hundehalters/der Hundehalterin, gegebenenfalls die Intensität und Dauer der Handlung zu lenken. Im realitätsnahen und qualitätsvollen Einsatzmanagement der Tiergestützten Intervention wird der/die HundehalterIn eine für den Hund unangenehme Situation, wie z.B. ein Vornüberbeugen einer Person über den Hund vermeiden und den Klienten/die Klientin zu einem Alternativverhalten auffordern. Das heißt, sich beispielsweise auf Höhe des Hundes zu begeben, beziehungsweise von vornherein eine Umgebung schaffen, welche eine dem Hund unangenehme Situation unmöglich macht.

### **Umarmen mit Einengen**

Der Hund wird durch einen/eine der Sachverständigen umarmt und in dieser Umarmung gehalten. Der Hund darf sich dieser Umarmung sanft entziehen und räumlich entfernen. Er soll sich jedoch durch positive Zuwendung des/der Sachverständigen diesem/dieser wieder nähern. Es ist hierbei Aufgabe des Hundehalters/der Hundehalterin, gegebenenfalls die Intensität und Dauer der Handlung zu lenken. Er/sie darf die Handlung auch begründet beenden.

### **Begegnung mit Gehhilfen**

Mehrere (mind. 3) Personen mit verschiedenen Gehhilfen nähern sich dem Hund, sprechen ihn an, versuchen ihn zu streicheln oder den Hund zu sich zu locken und zum Hochspringen zu motivieren. Der/die HundehalterIn kann den Hund an seine/ihre Seite rufen, ihn verbal beruhigen und ihn auch kurz weggleiten, um dann wieder in die Situation zu kommen. Der Hund darf nicht unter ständiger Signalkontrolle stehen oder mit Leckerchen durch diese Situation gelockt werden. Der Hund darf ausweichen, jedoch nicht mehrfach bellen sowie der Aufforderung zum Hochspringen nachkommen.

## Übersteigen mit Berühren des liegenden Hundes

Einer/eine der Sachverständigen steigt über den liegenden Hund, wobei er/sie sich diesem so nähert, dass der Hund ihn/sie sehen kann. Beim zweiten Übersteigen berührt der/die Sachverständige den Hund leicht mit dem Fuß. Der/die HundhalterIn darf das Liegenbleiben nicht durch Ablenkung mit Futter erreichen. Der Hund darf ruhig und kontrolliert aufstehen und weggehen. Der Hund darf nicht bellen, Distanz fordernde Signale zeigen oder beim Aufstehen den Sachverständigen/die Sachverständige anspringen und diesen/diese so in Gefahr bringen. Es liegt im Ermessen des Hundehalters/der Hundehalterin, um eine kurze Pause zu bitten, sofern der Hund Anzeichen von Anspannung zeigt.

## Annäherung mehrerer Personen mit Bedrängen

Mehrere Personen nähern sich dem Hund und unterschreiten dessen Individualdistanz. Die Personen reden mit dem Hund und bedrängen ihn. Die Personen beugen sich über den Hund, knien bei ihm oder hocken sich neben ihn. Hierbei darf der/die HundhalterIn den Hund jederzeit aus der Situation nehmen sobald er/sie merkt, dass diese dem Hund unangenehm ist und er vermehrt Zeichen der Anspannung zeigt. Der Hund darf keine Distanz fordernde Signale wie Erstarren, Fixieren, Nase kräuseln, Lefzen heben, Knurren oder Abschnappen und ebenso kein Meideverhalten zeigen, wie z.B. Verstecken und Bellen etc. Der Hund darf sich dieser Situation entziehen und sich räumlich entfernen. Er soll sich jedoch durch positive Zuwendung des/der Sachverständigen diesem/dieser wieder nähern. Es ist hierbei Aufgabe des Hundehalters/der Hundehalterin, gegebenenfalls die Intensität und Dauer der Handlung zu lenken. Er/sie darf die Handlung auch begründet beenden. Zeigt der Hund deutliche Stressanzeichen, ohne dass der/die HundhalterIn eingreift, so wird er/sie hierauf aufmerksam gemacht und die Duldung auf Kosten des Hundes vermerkt. Dies kann ebenfalls zu einem Abbruch der Prüfung führen.

## Kommunikatives Setting mit Klienten

### Umgang des Hundehalters/der Hundehalterin mit den Klienten

Der/die HundehalterIn soll den Klienten gegenüber einen respektvollen, achtsamen und wertschätzenden Umgang zeigen, sich mit diesen bekannt machen und sich selbst sowie den eigenen Hund vorstellen. Der/die HundehalterIn soll individuell auf jeden einzelnen Klienten/jede einzelne Klientin eingehen und auf dessen/deren Ansprache und Bedürfnisse reagieren, indem er/sie sich ihm/ihr zuwendet, jedoch die Individualdistanz wahrt.

### Flexibilität des Hundehalters/der Hundehalterin

Der/die HundehalterIn soll im Rahmen des kommunikativen Settings flexibel sein, sich auf jeden einzelnen Klienten/jede einzelne Klientin einstellen und auch in ungewöhnlichen Situationen souverän reagieren können. Der/die HundehalterIn soll Kreativität im Setting durch Klienten-angepasste Interaktionen vorweisen und Struktur im Einsatz zeigen.

### Reaktion des Hundes auf die Klienten

Der Hund soll Interesse am Kontakt und der Arbeit mit den Klienten zeigen. Er soll die Klienten nicht bedrängen, an diesen hochspringen oder diese anbellen. Der Hund soll im Umgang mit den Klienten ein sicheres Verhalten zeigen.

## Teamverhalten

### Gesamteindruck des Teams

Der/die HundehalterIn soll vorbereitet sein und das notwendige Equipment (Wasserschüssel, Spielzeug, Bürste, Leckerchen, Tücher, etc.) mitbringen. Das Team soll eingespielt, sicher und harmonisch wirken und eine Einheit bilden sowie beiderseits Freude an der Arbeit zeigen. Der/die HundehalterIn soll das Einsatzgebiet und Setting im Rahmen der Tiergestützten Intervention entsprechend dem Temperament des Hundes auswählen.

### Einwirkung auf den Hund (verbal/non-verbal)

Der/die HundehalterIn soll den Hund ausreichend für seine positiv erbrachte Leistung belohnen sowie tierschutzkonform arbeiten und gegebenenfalls Situationen in ruhiger Art und Weise wiederholen. Der/die HundehalterIn soll die Signale dem Hund gegenüber stets in ruhiger und freundlicher Weise kommunizieren. Der/die HundehalterIn soll nicht am Hund manipulieren, wie z.B. an der Leine und/oder am Geschirr/Halsband ziehen, drängen, etc.

### Motivation des Hundes

Der Hund soll aufmerksam sein und freudig arbeiten sowie verlässlich auf die Signale des Hundehalters/der Hundehalterin reagieren. Weiters soll er Freude im Rahmen der Tiergestützten Intervention und am Kontakt mit den Klienten zeigen.

### Umgang des Hundehalters/der Hundehalterin mit dem Hund

Der/die HundehalterIn soll stets respektvoll und freundlich mit dem Hund umgehen. Er/sie achtet auf die Signale des Hundes, kann das absehbare Verhalten des Hundes bereits im Ansatz erkennen und einschätzen, geht auf diese ein und schützt den Hund gegebenenfalls. Der/die HundehalterIn soll eventuelle Schwächen des Hundes kennen und dementsprechend agieren. Er/sie soll wissen, dass ein sehr temperamentvoller Hund durch ein aktives Spiel zu überreizt werden kann, ein sehr futtermotivierter Hund immer wieder gebremst und mit weniger stark riechenden Leckerchen belohnt werden soll und ein eher schüchterner Hund nicht zu sehr bedrängt werden soll.

Klein- bzw. Kleinsthunde dürfen nur unter vorangegangenem Signal vom Hundehalter/in angehoben werden, um auf einem entsprechend rutschfesten Hilfsmittel, wie z.B. Tischchen oder Treppchen an den Klienten/die Klientin herangeführt zu werden. Wünschenswert ist ein Hilfsmittel, welches dem Hund ermöglicht selbst auf die Höhe des Klienten/der Klientin bzw. auch wieder auf den Boden zu gelangen.

### Verantwortungsübernahme des Hundehalters/der Hundehalterin

Der/die HundehalterIn ist sich der eigenen Verantwortung über die Gesamtsituation, insbesondere den anwesenden Klienten gegenüber wie auch dem eigenen Hund gegenüber bewusst. Er/sie schützt den Hund, indem er/sie diesen aus beengten und unangenehmen Situationen nimmt und diese selbstständig rechtzeitig abbricht. Er/sie soll beachten, dass der Hund bei Bedarf immer eine Rückzugsmöglichkeit hat und kann sich auch immer wieder zwischen den Hund und den Klienten/die Klientin stellen, um dem Hund Distanz und eine kurze Entspannung zu ermöglichen. Der/die HundehalterIn muss stets im Sinne des Wohlbefindens aller Beteiligten agieren.